wäre zu bestätigen und in den Rechenschaftslegungen über den Einsatz der Mittel und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

- (2) In den volkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels sind Unterlagen über die Verwendung des Handelsrisikos in der Gliederung gemäß § 4 Abs. 5 und nach der Sortimentsstruktur zu führen. Die Verwendung des Handelsrisikos ist gegenüber der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank in der oben angeführten Gliederung auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Jede Inanspruchnahme des Handelsrisikos ist zu protokollieren. Die Protokolle haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Datum
- Menge
- Sortimentsbezeichnung
- alter und neuer Preis
- Ursache der Abwertung.

§ 6

Betriebe mit staatlicher Beteiligung

- (1) Produktionsmittelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können Mittel des Handelsrisikos nach den Bestimmungen dieser Anordnung bilden und verwenden. Der Nachweis der Verwendung ist gemäß § 5 zu führen.
- (2) Die Inanspruchnahme des Handelsrisikos ist bis zur geplanten Höhe zulässig. Die Mittel können zum Zeitpunkt ihrer Verwendung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Bildung, Verwendung und Abrechnung des Handelsrisikos sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

§7

Schlußbestimmungen

- (1) Die Erfassung und Berichterstattung der Planung und Verwendung sowie die buchmäßige Behandlung des Handelsrisikos werden durch die übergeordneten Organe der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.
 - (2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
 - (3) Von dieser Anordnung bleiben unberührt:
 - die Anordnung Nr. 2 vom 3. Februar 1967 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos Fisch und Fischwaren (GBl. II S. 163)
 - die Verfügung Nr. 10/1967 des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 5. April 1967 über die Planung und Verwendung eines Absatzrisikos Rohtabake —
 - die Verfügung Nr. 12/1967 des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 30. Mai 1967 über die Planung und Verwendung des Absatzrisikos Frischfisch, Salz- und Kräuterfisch.

Berlin, 11. Oktober 1967

Der Minister für Materialwirtschaft

I. V.: Prof. Dr. Fülle Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 555

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1 vom 25. Januar 1963 — Technische 'Sicherheit im Bergbau (TSB) — in der Fassung der Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 vom 14. Juli 1967 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) —, 160 Seiten, 1,60 MDN

Sonderdruck Nr. 561

Anordnung Nr. 4 vom 8. September 1967 über die amtliche Sprengmittelliste, 32 Seiten, 0,80 MDN

Sonderdruck Nr. 562

Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. September 1967 über die Systematik der Ausbildungsberufe, 48 Seiten, 0,50 MDN. **Bitte beachten!** Die bei der Gliederung auf den Seiten 5, 6 und 7 angegebenen Seitenzahlen sind durch ein Versehen falsch eingesetzt worden.

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263 erhältlich